

### Tit. B.I.2.3 RdSchr. 04r

**Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005**

---

## Tit. B.I – Krankenkassenwahlrechte -> Tit. B.I.2 – Wählbare Krankenkassen

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 04r

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. B.I.2.3 RdSchr. 04r – Betriebskrankenkassen

(1) Betriebskrankenkassen sind u. a. nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 SGB V wählbar. Das Wahlrecht nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V ist bei Leistungsbeziehern regelmäßig nicht von Bedeutung. Allenfalls bei Beziehern von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, die gleichzeitig noch eine Beschäftigung ausüben, ist ein solches Wahlrecht denkbar (vgl. dazu B.I.3.3 ).

(2) Nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB V können Betriebskrankenkassen gewählt werden, wenn die Satzung der Betriebskrankenkasse dies vorsieht (geöffnete Betriebskrankenkasse) und der Leistungsbezieher im Kassenbezirk dieser Betriebskrankenkasse wohnt.